

Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich

(Fassung Oktober 2021)

Im Bereich Wissenschaft werden die hierauf entfallenden Einnahmen der VG Wort an die Urheber von wissenschaftlichen, Fach- und Sachbüchern und Fachbeiträgen verteilt. **Grundlage der Ausschüttung ist die Titelmeldung durch den Urheber, der zuvor einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abgeschlossen hat. Der Abschluss des Vertrags ist kostenlos; die Vertragsunterlagen sind zum Download und Ausdrucken auf der Internetseite www.vgwort.de durch eine Registrierung über das Meldeportal T.O.M. (tom.vgwort.de/portal/index) erhältlich.**

Über das Meldeverfahren Wissenschaft gemeldete Werke nehmen auch an der Ausschüttung **Bibliothekstantieme** öffentliche Bibliotheken teil, sofern der VG WORT entsprechende Ausleihdaten aus öffentlichen Bibliotheken vorliegen.

1. Wer kann melden?

- a) Meldeberechtigt sind Urheber (Autoren, Übersetzer und Herausgeber) von Sach- und Fachtexten. Redaktionelle Tätigkeit kann nicht gemeldet werden. Sind an einem Buch oder Beitrag mehrere Autoren beteiligt, kann jeder Co-Autor die Veröffentlichung als Miturheber melden.
- b) In **Österreich** lebende Autoren, Übersetzer, Herausgeber bzw. jene Personen, die mit der LITERAR-MECHANA und LVG einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, senden ihre Meldungen bitte ausschließlich an die LITERAR-MECHANA, Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien, Tel. (00 43 1) 5 87 21 61.
Für **Schweizer Autoren** ist die Pro Litteris, Universitätsstr. 96, CH-8033 Zürich, Tel. (0041 43) 3 00 66 15, zuständig. Beide Gesellschaften reichen die Meldungen gesammelt an die VG WORT weiter und führen auch die Verteilung durch.

2. Was kann gemeldet werden?

- Nur Druckwerke. **Für Internetpublikationen gibt es ein eigenes Melde- und Ausschüttungsverfahren; näheres dazu unter <http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>.**
- Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher. **Belletristische Werke und Kinder- und Jugendliteratur werden hingegen in der Ausschüttung Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken berücksichtigt; für solche Werke können Sie Titelanzeigen über das Meldeportal T.O.M. (tom.vgwort.de/portal/index) eingeben und verwalten.**
- Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften sowie Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken, einschließlich hierin enthaltener Abbildungen (Fotos, Grafiken etc.), soweit diese vom Textautor selbst hergestellt sind (Standardgrafiken, Tabellen und Screenshots können nicht gemeldet werden).
In allen anderen Fällen ist für Abbildungen die VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn, Tel. (0228) 9153 40, zuständig.
- Kartografische Werke, urheberrechtlich geschützte Lernkarten (ab 101 Karten)
- Dies gilt auch für im Ausland erscheinende Originalausgaben.

a) Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher

Bücher werden nach Druckseiten vergütet; Die Höhe richtet sich gestaffelt nach dem Umfang eines Buches.

Neuauflagen und Lizenzausgaben sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind (mindestens 10 % neuer Text).

Ein Herausgeber kann nur melden, wenn er ein Sammelwerk mit mindestens sechs Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Urhebern zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe herausgegeben hat. Herausgeber von Zeitschriften und Reihen können nicht berücksichtigt werden.

Die Meldung von Neuauflagen bzw. des Grundwerks bei Loseblattwerken ist für Herausgeber nach frühestens fünf Jahren möglich. Bei der Neuaufgabe eines Sammelwerks ist weitere Voraussetzung, dass darin mindestens sechs neue Textbeiträge von mindestens sechs verschiedenen Urhebern enthalten sind. Bei der Herausgabe von Loseblattwerken muss in diesem Zeitraum wenigstens eine

b) Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften sowie Lieferungen

Beiträge werden nach "Normseiten" à 1500 Zeichen vergütet. Meldefähig sind nur Originalbeiträge (auch im Ausland erschienene), **die einen Mindestumfang von zwei "Normseiten" (3000 Zeichen im Druck) erreichen.** Der Text muss bei Beiträgen ein zusammenhängender sein, er kann nicht aus verschiedenen Kurztexten zusammengestellt werden. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechend urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Verfasser des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden bei der Ausschüttung ebenfalls berücksichtigt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.

Lieferungen zu Loseblatt-Werken sind am Jahresende zu melden; anzugeben sind hier jeweils die Nummern aller im abgelaufenen Jahr erschienenen Lieferungen, deren Gesamtumfang in Druckseiten sowie die Gesamtzahl aller an diesen Lieferungen beteiligten Autoren.

Ergänzungslieferung mit mindestens sechs neuen Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Autoren erschienen sein.

In allen Fällen ist erforderlich, dass der Herausgeber eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbringt. Weitere Informationen finden sich auf dem „Merkblatt für Herausgeber wissenschaftlicher Werke“.

Es können nur Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und sog. Special-Interest-Zeitschriften gemeldet werden. Beiträge in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Publikumszeitschriften werden nicht in der Abt. Wissenschaft, sondern in der Abt. Presse berücksichtigt. Fragen Sie in Zweifelsfällen nach oder senden Sie uns ein Ansichtsexemplar der Zeitschrift.

Jedes Buch und jeder Beitrag kann nur einmal gemeldet werden und wird auch nur einmal vergütet. Alle Publikationen können erst nach ihrem Erscheinen gemeldet werden. Voraussetzung für eine Vergütung ist, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstecken. Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Seminararbeiten können daher in der Regel nicht berücksichtigt werden.

3. Wie muss gemeldet werden?

Die Titelmeldung ist auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen (mit Angabe der Privatanschrift, pro Titel ein Formular) oder online vorzunehmen. Formularbestellung und Näheres zum Online-Meldeprogramm unter www.vgwort.de. **Bitte keine Schriftenverzeichnisse schicken!** Die Meldeformulare können kostenlos bei der VG WORT, Abt. Wissenschaft, angefordert werden.

Wenn der Rechtsnachfolger des Autors die Titelmeldung einreicht, sind die Namen des Autors und des Rechtsnachfolgers auf dem Meldeformular einzutragen.

Bitte füllen Sie die Meldungen wenn möglich mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben aus und tragen Sie Ihre Kartei-Nr. ein, soweit diese bekannt ist. Eingangsbestätigungen können wegen der Vielzahl der Meldungen nicht verschickt werden.

4. Erklärung zur Verlagsbeteiligung

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf die **bis zum 6. Juni 2021** geltende Rechtslage und solche Einnahmen, die bis zu diesem Datum bei der VG WORT oder einer Zahlstelle eingegangen sind. Für die Zeit danach ist die Verlagsbeteiligung bei der VG WORT neu zu regeln; die entsprechenden Beschlüsse müssen in den Gremien der VG WORT erst noch gefasst werden (voraussichtlich im Dezember 2021).

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016 haben Verlage derzeit keinen eigenen Anspruch gegenüber der VG WORT, an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. Bibliothekstantieme, Kopiergerätevergütung) beteiligt zu werden. Allerdings sieht § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) eine Beteiligung für den Fall vor, dass der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft einer Verlagsbeteiligung zustimmt. Aus diesem Grund werden alle Urheber bei Abgabe ihrer Meldungen danach gefragt, ob sie eine solche Zustimmung erteilen wollen. Im Falle der Zustimmung wird der für ein Werk sich ergebende Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag aufgeteilt; die Höhe von Urheber- und Verlagsanteil sind im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Stimmt der Autor einer Verlagsbeteiligung nicht zu, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet. **Die Erklärung zur Verlagsbeteiligung wird auf das jeweilige Werk bezogen abgegeben. Bitte kreuzen Sie hierzu bei der Titelmeldung auf dem Meldeformular oder im Rahmen Ihrer Online-Meldung an, ob Sie einer Verlagsbeteiligung zustimmen oder nicht zustimmen.**

5. Wann muss gemeldet werden?

Die jährliche Meldefrist für die Hauptausschüttung der VG WORT ist der **31. Januar (MELDUNGSEINGANG bei der VG WORT)**. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Gemeldet werden können alle berücksichtigungsfähigen Werke (vgl. Ziffer 2), die im Jahr der Meldung oder in den beiden vorangegangenen Jahren erschienen sind.

Die Hauptausschüttung erfolgt Ende Juni/Anfang Juli eines jeden Jahres. Weitere Auskünfte über die Tätigkeitsbereiche der VG WORT und zu Meldungen in anderen Ausschüttungssparten finden Sie auf unserer Homepage (www.vgwort.de).